

**Jahresabschluss 2017**  
**Feststellung der Jahresrechnung 2017**

Sachverhalt:

Nach § 95 Gemeindeordnung hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zudem ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht (inkl. Vermögens- und Schuldenübersicht) zu erläutern.

Beschlussvorschlag:

1. Der als **Anlage 1** beigefügte Jahresabschlussbericht 2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der als **Anlage 2** beigefügte Jahresabschluss 2017 wird gemäß § 95 in Verbindung mit § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg festgestellt.

Anlagen:

1. Jahresabschluss 2017 inkl. Rechenschaftsbericht
2. Feststellung der Jahresrechnung 2017

Sachbearbeitung	Saskia Lück	28.07.2025
geprüft/freigegeben	BM Schiek	21.08.2025